

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Prüfverfahren erlassen. BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß Artikel 3 Z 12 IE-Richtlinie Dokumente, die die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (BAT conclusions on industrial emissions, for the production of chlor-alkali) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9.12.2013 (ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 34). In der Folge haben zwei Arbeitsgruppensitzungen mit den Branchenvertretern zur Überarbeitung und Novellierung der AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse stattgefunden. Im nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-Richtlinie haben IE-Richtlinien-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen. Dementsprechend muss ein Betrieb mit 11.12.2017 den Vorgaben entsprechen. Es ist daher eine Vorlaufzeit für die Betriebe nötig, die mit der nunmehrigen Kundmachung der nationalen AEV-Chlor-Alkali-Elektrolyse, auf deren Grundlage fristgerecht ein Projekt gemäß § 33c WRG 1959 eingebracht werden kann, ausreichend gegeben ist.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die AEV-Chlor-Alkali-Elektrolyse gelten für die folgenden, in Anhang I der IE- Richtlinie genannten, industriellen Tätigkeiten:

4.2. Herstellung von anorganischen Chemikalien wie

a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen;

c) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid;

Die das Abwasser betreffenden BVT wurden in § 1 Abs. 5 (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik) aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1

Zur besseren Lesbarkeit wurde der Abs. 1 mit dem Abs. 2 der geltenden AEV idF BGBl. Nr. 672/1996 zusammengezogen, sodass sich sowohl die betreffende Tätigkeit als auch die die entsprechenden Emissionsbegrenzungen enthaltende Anlage in einem Absatz befinden.

In Z 3 wurde in Bezug auf die Herstellung von Hypochloritlauge die Wortfolge „den in Z 1 genannten Stoffen“ (d.s. Chlorgas, Wasserstoff und Natronlauge) durch „Chlorgas und Natronlauge“ ersetzt, da Hypochloritlauge nur aus diesen beiden Stoffen hergestellt wird.

Zu § 1 Abs. 5

In Abs. 5 wird wie bisher der Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik beschrieben. Die Z 1 und 2 haben die Maßnahmen zur Reduktion des Abwasseranfalles zum Inhalt. Die Z 1 wurde mit den diesbezüglichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen ergänzt, Z 2 bleibt unverändert. In den Z 3 bis 5 wurden Maßnahmen zur Verringerung von Emission maßgeblicher Abwasserinhaltsstoffe der BVT-Schlussfolgerungen übernommen. Die bisherigen Z 3 bis 7 sind nunmehr die Z 6 bis 10. In Z 11 wurden Überwachungserfordernisse für bestimmte Parameter der BVT 7 der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Zu § 1 Abs. 5 Z 1

Den Maßnahmen in Z 1 wurde in Umsetzung der Z 3 (BVT 4) der BVT-Schlussfolgerungen der Einleitungssatz „Zur Verringerung des Abwasseranfalles ist eine oder eine Kombination der folgenden Maßnahmen anzuwenden.“ vorangestellt. Die folgende Aufzählung wurde durch die bisher nicht vorhandenen Punkte der BVT 4 ergänzt (Anmerkung: In der deutschen Fassung der der BVT 4 sind in der

ersten Spalte „Technik“ die Punkte b bis g gegenüber der englischen Fassung falsch wiedergegeben; in Z 1 der AEV wurden die Maßnahmen der Punkte c, e und f der englischen Fassung neu aufgenommen. Die Maßnahme „Techniken zur Reduktion der Chloratmissionen“, Punkt g der englischen Fassung, wurde in der neuen Z 3 des Abs. 5 umgesetzt (siehe unten).

Zu § 1 Abs. 5 Z 3

In der Z 3 wurden die Maßnahmen zur Verringerungen der Chloratmissionen (Z 3, BVT 4 Punkt g – englische Fassung – und Z 7, BVT 14 der BVT-Schlussfolgerungen) übernommen.

Zu § 1 Abs. 5 Z 4

Z 4 beinhaltet nunmehr die möglichen Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von freiem Chlor (Z 7, BVT 13 der der BVT-Schlussfolgerungen).

Zu § 1 Abs. 5 Z 5

In Z 5 sind die möglichen Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von halogenierten organischen Verbindungen zusammengefasst (Z 7, BVT 13 der der BVT-Schlussfolgerungen).

Zu § 1 Abs 5 Z 11

In Z 11 wurden die Überwachungserfordernisse der BVT 7 der BVT-Schlussfolgerungen für jene Parameter festgelegt, für die entweder keine Emissionsbegrenzung verordnet wurde bzw. wird und/oder bei welchen die Messung nicht der Überwachung der Emissionen im Teilstrom der Chlor-Alkali-Elektrolyse sondern der Optimierung der Prozesse dient.

Im Einzelnen betrifft das die folgenden Parameter:

- Chlorat: Keine Emissionsbegrenzung;
- Chlorid, AOX, Eisen, Nickel: Emissionsbegrenzungen in Anlage A vorhanden, Ort der Überwachung gemäß BVT 7 nicht im Teilstrom der Chlor-Alkali-Elektrolyse;
- Freies Chlor (Redoxpotential): Den BVT-Schlussfolgerungen entsprechende Emissionsbegrenzung in Anlage A vorhanden, Ort der Überwachung gemäß BVT 7 nicht im Teilstrom der Chlor-Alkali-Elektrolyse;
- Sulfat: Keine Emissionsbegrenzung; Ort der Überwachung gemäß BVT 7 nicht im Teilstrom der Chlor-Alkali-Elektrolyse.

Für Chlorid, AOX, Eisen, Nickel und Freies Chlor gilt: Es ist Stand der Technik diese Parameter mit der angegebenen Mindesthäufigkeit an den angegebenen Überwachungsstellen zu messen. Diese Messungen dienen nicht der Überwachung einer Emissionsbegrenzung. Überwachungserfordernisse der BVT 7 der BVT-Schlussfolgerungen hinsichtlich der Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Abwasserinhaltsstoffe der Anlage A im Abwasser aus Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 werden in § 4 umgesetzt.

Zu § 2

Es wird bezüglich gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe auf die derzeit gültige Definition im WRG 1959 verwiesen. Von der gewählten Formulierung werden nicht nur „gefährliche Abwasserinhaltsstoffe“ an sich erfasst, sondern alle „Parameter, die gefährliche Abwasserinhaltsstoffe erfassen“. Damit ist auch fachlich richtig der Parameter „Toxizität“ in die Aufzählung aufzunehmen.

Es entfällt die ziffernmäßige Nummerierung der Parameter sowohl hier als auch in den Anlagen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 3 Z 1

Es handelt sich um redaktionelle Umformulierungen, die sich aus dem Entfall der Nummerierung der Parameter ergeben.

Zu § 4 Abs. 4

Die das Wasser betreffenden Vorgaben zur Überwachung des Parameters „Freies Chlor“ der Z 5, BVT 7 der BVT-Schlussfolgerungen werden in einem neuen § 4 Abs. 4 der AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse umgesetzt.

Zu den Worten „Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV“:

§ 7 Abs. 8 Z 1 AAEV bestimmt, dass die Häufigkeit der Überwachung einer Emissionsbegrenzung eines nach § 4 Abs. 1 AAEV maßgeblichen Abwasserparameters bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung von der Wasserrechtsbehörde festzulegen ist. Gemäß § 7 Abs. 8 Z 2 AAEV gilt das grundsätzlich auch für die maßgeblichen Abwasserparameter einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 AAEV (also einer Branchen-AEV), sofern dort (in der Branchen-AEV) nicht eine abweichende Festlegung

getroffen wird. Mit § 4 Abs. 4 der gegenständlichen Verordnung wird nun eine solche von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV abweichende Festlegung getroffen.

Es wird eine Mindesthäufigkeit für die Eigenüberwachung des Parameters „Freies Chlor“ definiert; für die restlichen Parameter gilt § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV.

Eine Einschränkung dieser Bestimmung auf IE-RL-Betriebe, wie in bereits an BVT-Schlussfolgerungen angepassten AEVEN anderer Branchen geschehen, ist in der gegenständlichen Verordnung nicht notwendig, da Betriebe, welche eine Chlor-Alkali-Elektrolyse ausführen, immer in den Geltungsbereich der IE-RL fallen.

Entsprechend den Vorgaben der BVT 7 der BVT-Schlussfolgerungen wird bei einigen der mit bestimmten Mindesthäufigkeiten zu überwachenden Abwasserinhaltsstoffe auch der Ort der Probenahme festgelegt. In § 4 Abs. 4 werden nur jene Abwasserinhaltsstoffe aufgenommen, bei welchen der Ort der Probenahme mit der Zielsetzung der Überwachung der Emissionsbegrenzungen der Anlage A im Abwassers aus Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 übereinstimmt, im konkreten Fall der Parameter „Freies Chlor“

Zu § 4 Abs. 5

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5

Zu § 5

Den bestehenden Übergangsbestimmungen wird Abs. 3 angefügt, in dem die der ggst. Novelle zugrundeliegenden Paragraphen und Absätze aufgelistet werden und ihr Inkrafttreten mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgesetzt wird.

Abs. 4 Z 1 enthält die festzulegenden Fristen für die erstmalige generelle Anpassung von Anlagen, sprich von Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 WRG 1959 handelt oder nicht: damit soll also die Anpassungsfrist gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit 5 Jahren festgelegt, für IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit 4 Jahren festgelegt werden. Das gilt also jedenfalls für all die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1, die nach dem 1. Oktober 2000 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, und für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 und 2, die nach dem 1. Oktober 2008 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, also für alle Betriebe, die noch nie eine Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben und die den Anforderungen der neuen AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse nicht entsprechen. Somit sind jene Fälle von sowohl Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen als auch von IE-Richtlinien-Anlagen (§ 33c Abs. 6 Z 1 WRG 1959), die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, abgedeckt.

Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c ausgelöst wurde, besteht im Umkehrschluss damit keine Anpassungsverpflichtung.

In Abs. 4 Z 2 sind die Anpassungsfristen gemäß § 33c Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.12.2013 (ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 34) festgelegt. Z 2 bezieht sich auf Betriebe, die eine in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte industrielle Tätigkeit durchführen („IED-Betriebe“ nach § 33c Abs. 6 Z 1 WRG 1959), und daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils auch weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben („gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959“). Die Frist für diese Anlagen wird mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Das entspricht in diesem Fall einer Frist bis 16.2.2017.

Anlage/Allgemeines

Der Parameter Fischtoxizität wird durch den Parameter Fischeitoxizität ersetzt. Vorwiegend aus Tierschutzgründen wurde auf europäischer Ebene die Entwicklung von Ersatztests für die Bestimmung der Toxizität von Abwässern auf Konsumenten höherer Ordnung im aquatischen Ökosystem vorangetrieben. Als Ergebnis dieser Bemühungen hat sich der Fischeitest (ÖNORM EN ISO 15088:2009-05-01 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der akuten Toxizität von Abwasser auf Zebrafisch-Eier (Danio rerio)“) als Ersatz für den Fischtest (ÖNORM EN ISO 7346 Teil 1 und 2:1998-03-01 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der akuten letalen Toxizität von Substanzen gegenüber einem Süßwasserfisch (Brachydanio rerio Hamilton-Buchanan (Teleostei, Cyprinidae))“ bzw. ÖNORM M 6263 Teil 1 und 2:1987-11-01 „Testverfahren mit Wasserorganismen; Bestimmung der akuten Toxizität von

Wasserinhaltsstoffen gegenüber *Salmo gairdneri* Richardson (Regenbogenforelle)⁴⁾ etabliert. Aufgrund vorliegender Studien und der Fachliteratur lässt sich derzeit kein systematischer Unterschied zwischen den Ergebnissen der beiden Methoden feststellen. Daher erfordert die Umstellung der Methode vorläufig keine Anpassung bei den in den AEVEN festgelegten Emissionsbegrenzungen (Verdünnungsstufen). Sollten zukünftige Untersuchungen auf divergierende Ergebnisse hinweisen, so ist, insbesondere bei einer resultierenden Abschwächung des Schutzniveaus, durch eine Anpassung der Emissionsbegrenzungen zu reagieren.

TOC wird als Alternativparameter zu CSB eingeführt. Die vorgeschlagene Emissionsbegrenzung von 17 mg/l ergibt sich aus dem häufig in Abwässern festgestellten Verhältnis von 1:3 zwischen TOC und CSB. Grundsätzlich ist einer der beiden Parameter vorzuschreiben. Die Behörde muss entsprechend begründen, warum sie den einen oder den anderen Parameter bevorzugt. Die Umrechnung der Parameter in die Werte des jeweils anderen ist zulässig (z. B. für Zwecke der PRTR-Berichtspflicht). Dabei ist von einem CSB/TOC-Verhältnis von 3 auszugehen.